

Revision der Umweltkriminalitäts-Richtlinie

Kein Pardon für schwere Umweltkriminalität

Mit einer neuen Richtlinie über Umweltkriminalität sagt die EU schweren Umweldelikten verstärkt den Kampf an. Wesentlich mehr illegale Handlungen werden pönalisiert, saftige Strafen drohen.

Die neue EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (RL über Umweltkriminalität) wurde am 30. April 2024 im Amtsblatt der EU (L 2024/1203) verlautbart; sie ersetzt und verschärft die „alte“ RL über die Umweltkriminalität (RL 2008/99/EG).

Starke Erweiterung des Katalogs der Straftatbestände

Die RL erweitert den Katalog der Straftatbestände deutlich. Unter den neuen Tatbeständen sind z.B. illegaler Holzhandel, schwere Verstöße gegen EU-Chemikalienvorschriften sowie schwere Beeinträchtigung von Gewässern durch Wasserentnahme zu nennen. Neu ist weiters die Bedachtnahme auf erhebliche Schäden an einem Ökosystem.

Strafe nur bei Rechtswidrigkeit und Verschulden

Wie bisher ist die Strafbarkeit nur für illegale Handlungen vorgesehen, das heißt nur für rechtswidrige Handlungen, die schuldhaft begangen wurden. Unter Rechtswidrigkeit ist ein Verstoß gegen eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift oder eine behördliche Entscheidung zu verstehen.

Grobe Fahrlässigkeit reicht meist aus

Beim Verschulden reicht bei der Mehrheit der Delikte ein fahrlässiges Verhalten, allerdings eingeschränkt auf grobe Fahrlässigkeit, aus. Leichte Fahrlässigkeit führt somit niemals zu einem strafrechtlichen Delikt nach dieser Richtlinie.

Nur bei wenigen Delikten ist Vorsatz erforderlich

Ein vorsätzliches Handeln ist für die Strafbarkeit nur bei wenigen Tatbeständen Voraussetzung, nämlich beim:

- Betrieb einer Anlage ohne erforderliche UVP und ohne Genehmigung, wenn damit erhebliche Umweltschäden verbunden sind

- illegalen Recycling umweltschädlicher Schiffsteile
- Verstoß gegen die Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie
- bei einer qualifizierten Straftat, wenn diese Handlungen ein Ökosystem von beträchtlicher Größe zerstört oder irreversibel oder dauerhaft schädigt („Ökozid“).

Bei allen anderen Tatbeständen genügt grob fahrlässiges Handeln für die Strafbarkeit.

Schwere Folgen als Voraussetzung der Strafbarkeit

Abgestellt wird bei den Straftaten auf die damit verbundenen Folgen: So muss die illegale Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person oder einen erheblichen Umweltschaden zur Folge haben.

RL legt strenges Strafausmaß selbst fest

Während die „alte“ RL nur vorschrieb, dass die Mitgliedstaaten abschreckende Strafen vorsehen müssen, legt die neue RL selbst konkrete Strafraum fest. Diese dem Harmonisierungsgedanken geschuldete Vorgangsweise, die sich zunehmend im EU-Recht durchsetzt, lehnen wir als zu weitgehenden Eingriff in die Autonomie der Mitgliedstaaten ab.

Strafen für natürliche Personen

- Bei vorsätzlich begangenen Straftaten, die den Tod einer Person verursachen: eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren
- Bei einer qualifizierten Straftat, die verheerende Auswirkungen auf die Umwelt hat (Ökozid): eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren
- Bei zumindest grob fahrlässig begangenen Straftaten, die den Tod einer Person verursachen: eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren
- Bei anderen vorsätzlich begangenen Straftaten: eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren.

Sanktionen gegen juristische Personen

- Für die schwersten Straftaten: eine Höchstgeldstrafe von mindestens 5% des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person oder alternativ 40 Millionen Euro
- Für alle anderen Straftaten eine Höchstgeldstrafe oder -geldbuße von mindestens 3% des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person oder alternativ 24 Millionen Euro.

Weitere Strafmaßnahmen

Es können auch zusätzliche Maßnahmen verhängt werden, darunter die Verpflichtung des Täters, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung



oder die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen. Im Einklang mit nationalem Recht können beim Strafausmaß erschwerende sowie mildernde Umstände berücksichtigt werden.

„An den Pranger stellen“

Als eine weitere Sanktion ist vorgesehen, dass gerichtliche Entscheidungen über begangene Straftaten und verhängte Sanktionen veröffentlicht werden. Dieses von uns sehr kritisierte „An-den-Pranger-Stellen“ von Unternehmen wurde gegenüber dem Kommissionsvorschlag eingeschränkt. Es ist nur dann zulässig, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht und es sind die nationalen Vorschriften über die Anonymisierung gerichtlicher Entscheidungen und über die Dauer der Veröffentlichung einzuhalten (vgl. Erwägungsgrund 43).

Milderungsgrund „tätige Reue“

Wie von uns verlangt, wurde der Gedanke der „tätigen Reue“ in die RL aufgenommen, allerdings nicht – wie im österreichischen Umweltstrafrecht vorgesehen – als Strafausschließungsgrund, sondern nur als mildernder Umstand. Das bedeutet aber nicht, dass die im StGB vorgesehene „tätige Reue“ nicht aufrecht bleiben darf.

Beteiligung von Umweltorganisationen

Im Vorschlag der EK war vorgesehen, Umweltorganisationen eine uneingeschränkte Beteiligung an den Strafverfahren zu ermöglichen. Das haben wir mit Nachdruck abgelehnt. In der beschlossenen Fassung kommt dieses Recht Umweltorganisationen in Österreich nicht zu, da es nur im Einklang mit dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten vorgeschrieben wird und im österreichischen Strafverfahren zu Recht eine solche Beteiligung nicht vorgesehen ist.

Informantenschutz

Die RL sieht unbeschadet der sogenannten Whistleblower-RL (RL 2019/1937) einen Informantenschutz vor, dieser hat im Einklang mit dem nationalen Recht zu erfolgen, somit ist das HinweisgeberInnenschutzgesetz (§ 21) in Österreich maßgeblich.

Erfolge der WKÖ

Die WKÖ hat sich intensiv in den Entstehungsprozess der RL eingebracht und einige Verbesserungen erzielt:

- Abwehr der NGO-Beteiligung an Strafverfahren
- Entschärfung des „An-den-Pranger-Stellens“
- Verbesserung bei einzelnen Tatbeständen, z.B. beim Betreiben einer Anlage ohne UVP. Dieses Delikt ist nur mehr bei Vorsatz strafbar (im Vorschlag der EK genügte Fahrlässigkeit)
- Streichung der Auswirkungen auf Ökosystemdienstleistungen aus den Straftatbeständen (damit wäre ein uferloser, für Normunterworfenen nicht klar erkennbarer Anwendungsbereich der RL eröffnet worden, da darunter z.B. auch das Wohlbefinden am Walddrauschen subsumiert werden kann)
- Strafbarkeit nicht bei leichter Fahrlässigkeit, sondern nur bei grober Fahrlässigkeit gegeben
- „tätige Reue“ als Milderungsgrund
- Verjährungsfristen verkürzt.

Besonders wichtig ist, dass es gelungen ist, abzuwehren, dass viele Handlungen bereits bei leichter Fahrlässigkeit pönalisiert worden wären. Das hätte zu einer unerträglichen Kriminalisierung der Wirtschaft geführt. Die RL tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung (30. April 2024) in Kraft, sie ist bis zum 21. Mai 2026 (in Österreich im StGB) umzusetzen. ●

Weitere Infos:

- EU-Amtsblatt vom 30.4.2024 ([Link](#))
- EK-Vorschlag vom 15.12.2021 ([Link](#)), Beitrag in ÖKO+ 2/2022 zum EK-Vorschlag ([Link](#)).



Dr. Elisabeth Fuherr (WKÖ)
elisabeth.fuherr@wko.at